

# § 9 HDG 2014 Verantwortlichkeit der Vertretungsorgane

HDG 2014 - Heeresdisziplinalgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

## § 9.

Soldaten- und Personalvertreter dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die in Ausübung ihrer Funktion erfolgt sind, disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden.

In Kraft seit 22.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)